

EUROPÄISCHES SKIRECHTSFORUM

BORMIO 23-24 November 2007

Prof.Yoshiki Kurumisawa

Juristische Fakultät

Universität Waseda / Tokio, Japan

Ausgewählte Fälle der zivilrechtlichen Rechtsprechung bei Schneesportunfälle in Japan

Vorwort

I Skigeschichte in Japan

1. Geburt von Ski in Japan

Ski in Japan ist am 12. Januar 1911 in Takada(Niigata-Präfektur) geboren.

Der Major Theodor von Lerch, der aus der Österreichisch-ungarische Monarchie gekommen war, um die japanische Armee zu besichtigen, lehrte den japanischen Heeresoffizier am diesen Tag erstmal die Skifahrt. Lerch führte nur mit einem Stock ohne Schneeteller. Er lehrte Ski auch in Sapporo(Hokkaido).

Seither ist die Skifahrt allmählig verbreitet in Japan. Schon 1923 hat das erste Spiel um die japanische Skimeisterschaft in Otaru (Hokkaido) stattgefunden.

2. Rezeption der Skitechnik von europäischen Länder

1929 hat Japan Oraf Herset von Norwegen eingeladen, um bei dem Bau einer Sprungschanze beraten zu lassen. 1930 hat Japan Hannes Schneider aus St.Anton in Arlberg in Österreich eingeladen, um Skitechnik lehren zu lassen.

3. Anfang von Skipistebetrieb

Vor dem zweiten Weltkrieg wurden einige Skiclubs in kleine Dörfer gegründet. Diese Skiclubs, die meistens aus den Bauern in Dorf bestand, betreiben die Skipiste ohne Lift. Bergsteigen und Skifahren war damals nicht getrennt. Studenten-Alpen-Klubs an der Universität besuchten diese Skipiste. Diese Piste ist bis heute als alteingesessenes Geschäft in Betrieb. Aber war der Ski damals in Japan als Sport in dem sehr begrenzten Kreis geliebt.

4. Skipistebetrieb vom endogenen Typ seit 50er Jahre

Kurz nach dem zweiten Weltkrieg waren die Bauern im benachteiligten Gebiet sehr arm. Sie mussten in Winter in die Städte gehen, um die Arbeit zu suchen. Sie versuchten, das Fremdenzimmer und die Skipiste zu betreiben, damit sie auch in Winter im Dorf bleiben konnten. Das war Anfang des vielen Skipistenbetriebs in Japan heute. Die Skibetriebe von diesem, so zu sagen, endogenen Typ haben einige Gemeinsamkeiten. Der Skibetrieb bedeutet für Dorf nur dem Nebenbetrieb, der die Land- und Forstwirtschaft als Hauptbetrieb ergänzt. Die Bauern betrieben das Fremdenzimmer, Kaufhaus und Restaurant für Skigäste. Zweitens passt das Gelände dem Skifahrt sehr gut, deswegen braucht man nicht die natürliche Gelände künstlich zu verändern. Dieser endogene Typ liegt meistens entlang der Eisenbahn, weil Japan in 50er Jahren noch nicht motorisiert war.

5. Skipistebetrieb vom exogenen Typ seit 70er Jahre

Seit 70er Jahre ist der andere Typ des Skibetriebs aufgetaucht. Die große Touristik in der großen Stadt wie Tokio begann, im Berggebiet zu investieren, um das Skiresort aufzubauen. Mit dem Wirtschaftswachstum nahm die Skibevölkerung deutlich zu. Dabei wurde die natürliche Gelände künstlich geändert, die Strassen zur Piste gebaut, statt Fremdenzimmer von Bauern schöne Hotels mit Disko spielten die Hauptrolle. Ski ist als *Winterspiel* weit popularisiert.

6. Skiindustrie in der buble Wirtschaft

Japan lebt von Export. Der größte Handelspartner ist USA, mit dem es seit 80er Jahre wegen dem Ausfuhrüberschuss von Japan eine Handelsreibung gibt. Eine Ursache sei kleine Inlandsnachfrage in Japan. Um die Inlandsnachfrage zu steigern, hat die Regierung seit Mitte 80er Jahre die Investition auch für Touristik gefördert. In der so genannten bubble Wirtschaft hat nicht nur Touristik sondern auch die andere Industrie wie Stahlindustrie, Bauindustrie usw. enorme Summe in Bau der Skipiste und Golfplätze investiert. So viele Angebot und die gute Konjunktur zog die Nachfrage heraus. Skifahren wurde für jüngere Generation eine Mode. „Warum fährst Du Ski? Weil alle fahren Ski“. Das war Skibuble.

II Skipistebetrieb heute in Japan und seine Herausforderung

1. Skipistebetrieb heute in finanziellen Schwierigkeiten

Ski als Fashion dauerte nicht lang. Seit der Mitte 90er Jahre nimmt die Skibevölkerung radikal ab. Alle Skibetriebe sind jetzt in finanziellen Schwierigkeiten nach dem

Zusammenbruch der bubble Wirtschaft.

Gesamtzahl der Skipiste in Japan sind jetzt 568. 125 Betriebe davon sind der exogene Typ. Dieser Typ des Betriebs ist wegen der Überinvestition und –Schuld in der schwierigeren Situation als der endogene Typ. Nur ungefähr 30 von 125 Betrieben sind immerhin im Betrieb. Die Reste sind der Gegenstand von Immobilienhandel. Immobilien-Investitionsfond hat großes Interesse daran. M&A beginnt auch in Skiindustrie.

443 Betriebe von endogenem Typen werden von dem nicht so schweren Schlag wie anderer Typ getroffen, weil sie auch während der bubble Wirtschaft nicht so viel investiert haben. Aber gerade wegen der fehlenden Kapitalanlage werden ihre Einrichtungen veraltet, nicht attraktiv und verlieren die Anziehungskraft insbesondere für jüngere Generation.

2. Perspektive

Es wäre sehr schwierig für den exogenen Typ, durch Skipistebetrieb viel zu verdienen, weil Arbeitstage bei dem Skipistebetrieb in Japan nur 120 Tage pro ein Jahr sind.

Ich glaube, dass der Skipistebetrieb vom exogenen Typ im Grund genommen gegen die endogene Entwicklung für das Berggebiet und gegen den Schutz und die Erhaltung der Landschaft und Natur wirkt.

Es wäre für uns eine große Herausforderung, die glückliche Kombination zwischen der Erhaltung der Land- und Forstwirtschaft einerseits und dem sanften Wintertourismus andererseits auch in Japan zu realisieren.

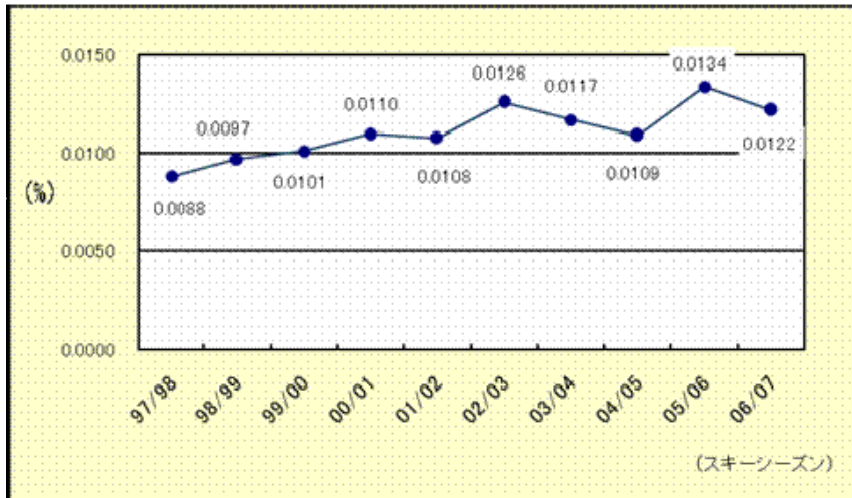
III Skiunfall in Japan

In Japan ist ein Verein für Skisicherung eingerichtet, das aus allen Ski betroffenen Organisationen, Unternehmen wie SAJ(Ski Association Japan), SIA(Professional Ski Instructors Association Japan), JSBA(Japan Snowboarding Association), JFTA(Japan F Transport Association) usw. besteht. Sein Tätigkeit ist, Skisicherheitsmassnahme zu treffen, z.B. Vereinheitlichung des Schildes in Skipiste, Herstellung der Skiregel, Untersuchung über Unfall bei Schneesport, Aufklärungsaktivität usw.

Die folgenden Informationen über Skiunfälle sind das Untersuchungsergebnis des Vereins.

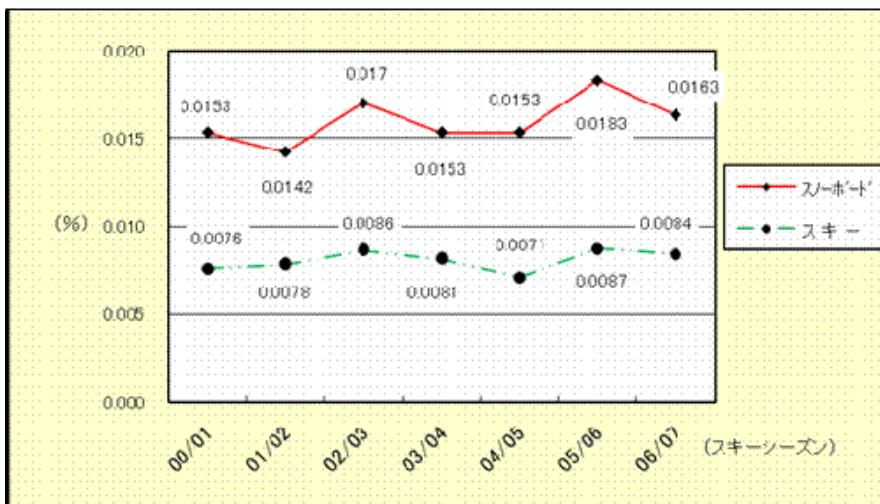
Tab.1 Wandel des Prozentsatzes des Verletzten

Prozentsatz des Verletzten = Zahl des Verletzten ÷ Zahl der mit Lift transportierten Fahrer



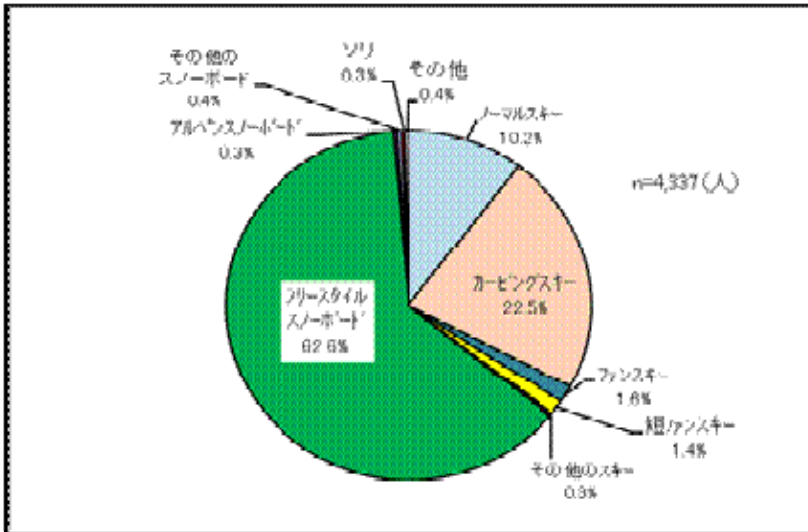
In diesen 10 Jahren nimmt das Prozent des Verletzten zu.

Tab.2 Wandel des Prozentsatzes des Verletzten(Snowboard und Ski Vergleich)



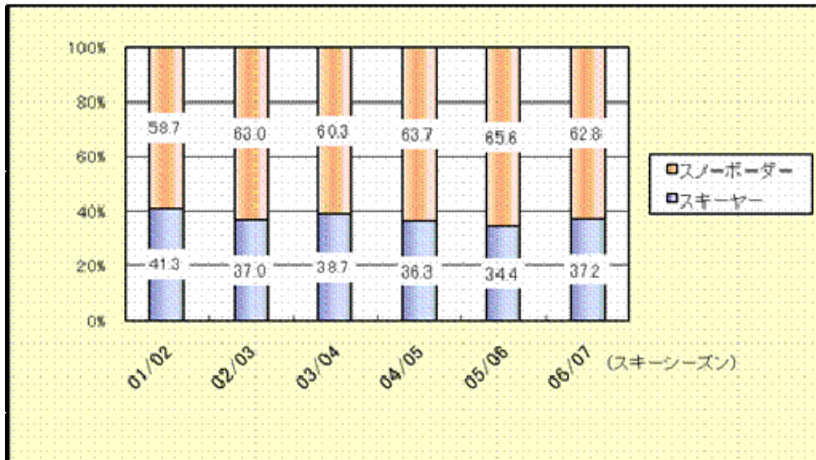
Der Prozentsatz bei Snowboard ist fast 2-mal höher als bei Ski

Tab.3 Prozentsatzes des Verletzten je nach Ski-Snowboardzeug



10.2%=normal ski, 22.5%=carving ski, 62.6%=free style snowboard
06/07 Saison

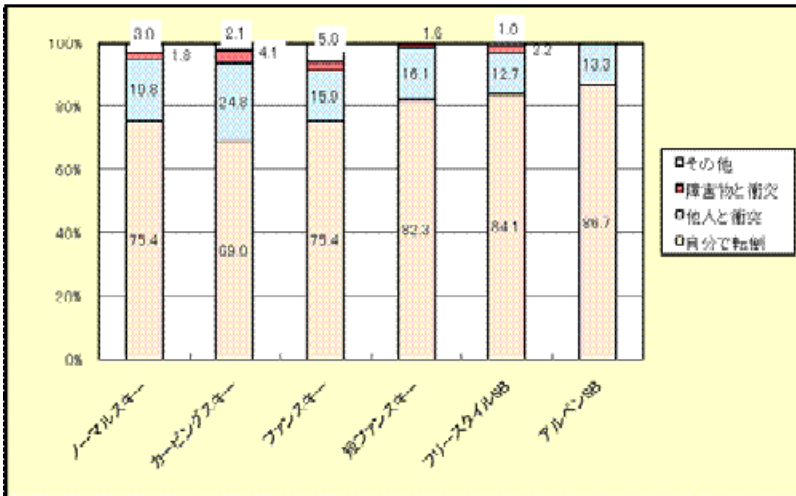
Tab.4 Vergleich: Snowboarder und Skier



Oben snowboarder unten Skier

Tab. 5 Ursache der Verletzung

06/07 Saison



Von unten nach oben Umfallen, Kollision mit anderen, Kollision mit Hindernis und sonstige Ursache

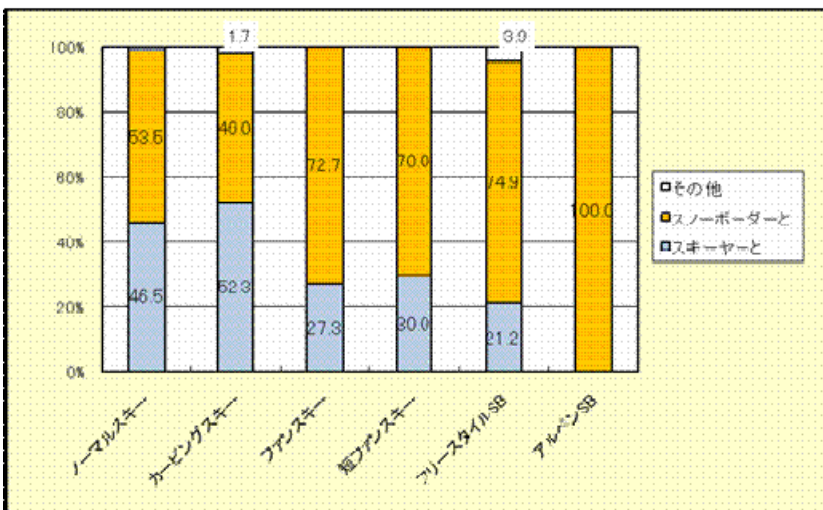
Von links nach rechts normal ski, carving ski, FunSki, short FunSki, freestyle snowboard und alpen snowboard

Der Prozentsatz der Kollision mit anderen ist bei carving ski der höchste.

Hindernis waren Baum 46, Schutznetz 13, Mast 11, Stein 4, Schild 4, Snowboard 4

Tab. 6 Mit wem kollidiert?

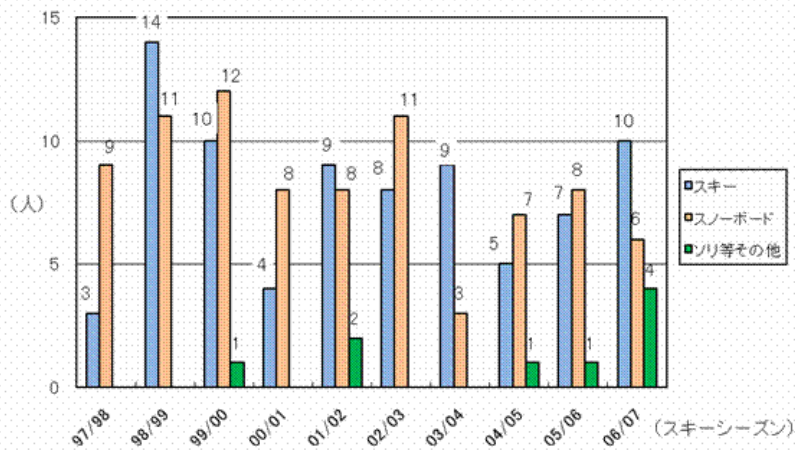
06/07 Saison



Von unten mit Skier, mit Snowboarder und mit Sonstigen

Von links nach rechts normal ski, carving ski, FunSki, short FunSki, freestyle snowboard und alpen snowboard

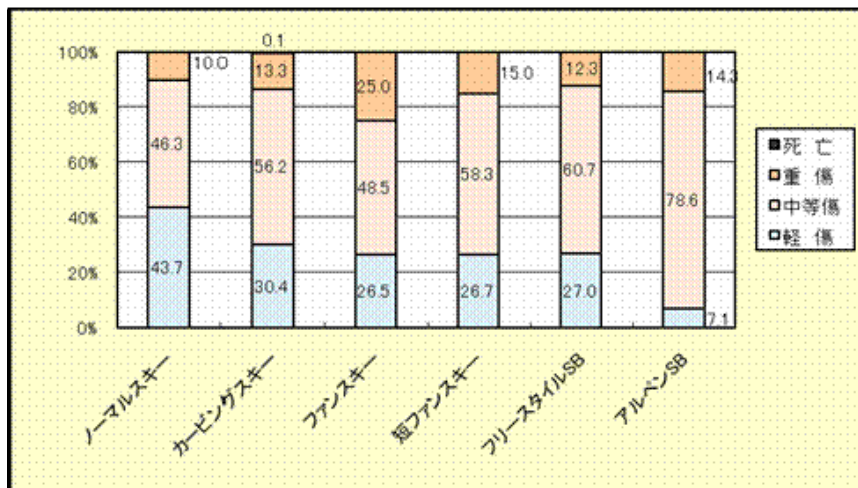
Tab. 7 Todesfälle bei Schneesport in 10 Jahren



Von links Ski, middle Snowboarder, rechts Schlitten

Tab.8 Grad der Verletzung

06/07 Saison

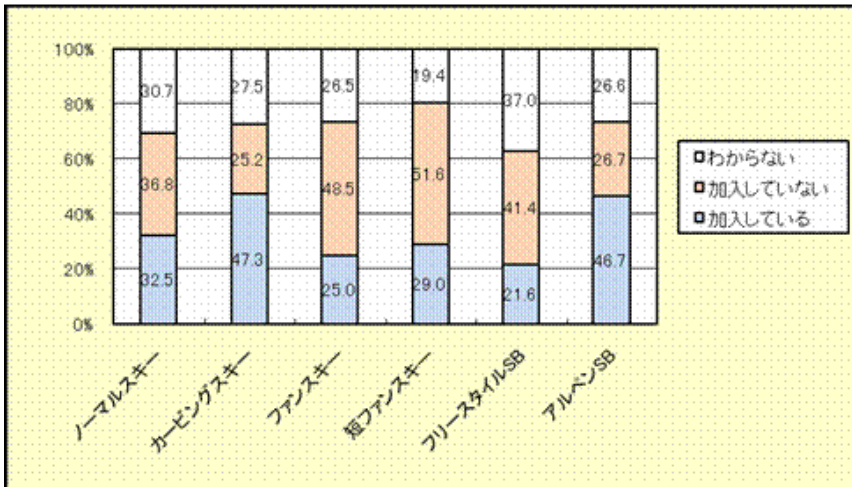


Von unten leicht verletzt, mittel verletzt, schwer verletzt und Tot

Von links nach rechts normal ski, carving ski, FunSki, short FunSki, freestyle snowboard und alpen snowboard

Tab.9 Versicherung gegen Invalidität

06/07 Saison

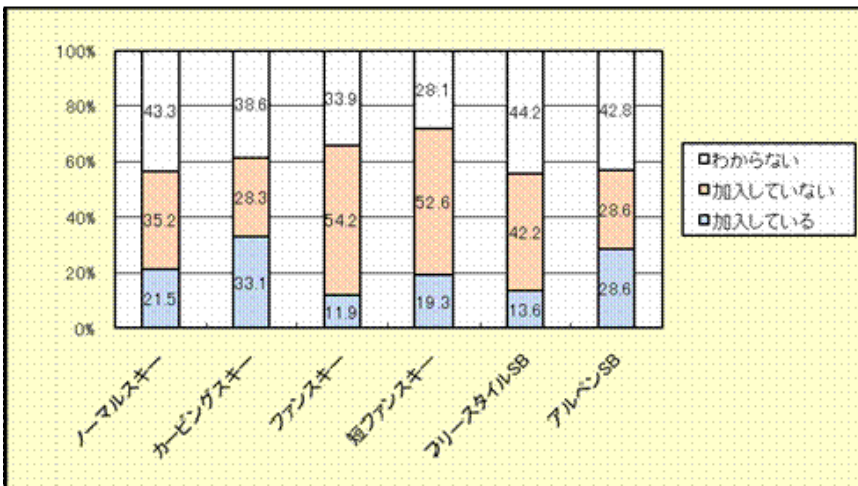


Von unten versichert, nicht versichert, keine Ahnung

Von links nach rechts normal ski, carving ski, FunSki, short FunSki, freestyle snowboard und alpen snowboard

Tab.10 保険 against Schadenersatz

06/07 Saison



Von unten versichert, nicht versichert, keine Ahnung

Von links nach rechts normal ski, carving ski, FunSki, short FunSki, freestyle snowboard und alpen snowboard

IV Ausgewählte Fälle der zivilrechtlichen Rechtsprechung bei Schneesportunfälle in Japan

Die Rechtslage in Japan besteht nicht aus spezialgesetzlichen Regelungen für Ski- und Wintersport. Die wichtigsten Gesetzesvorschriften sind das Bürgerliche Gesetzbuch

(BGB) für die zivilrechtlichen Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld.

1 . Haftung bei den Kollisionsunfällen zwischen Skifahrer

§709 BGB regelt die Schadensersatzpflicht bei der unerlaubten Handlungen

§709 Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Recht oder durch Gesetze geschützte Interesse eines anderen verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

In allen Rechtsprechungen von Zusammenstoss auf der Piste wird eine allgemeine Gedanke erklärt, dass die Rechtswidrigkeit der Schädigungstat bei Sport ausgeschlossen sein und deswegen der Täter von der Schadensersatzpflicht befreit werden kann, nur wenn er nach dem Spielregel des Sports oder nach den allgemein anerkannten Manieren handelt, weil man aus der Vermutung ausgehen kann, dass Teilnehmern an Sport über die Hinnahme der Gefahr, die man in der Regel bei einzelnen Sport rechnen muss, untereinander einverstehen.

In fast allen Fällen haben aber die Richter geprüft, ob es bei dem Täter Fahrlässigkeit gibt, wenn es der Fall ist, dann unter Abwägung der Fahrlässigkeit beider Seiten dem Täter den Schadensersatz befehlen. Das heißt, erkennen die Gerichte zwar das Prinzip der Hinnahme der Gefahr an und fragt, ob der betroffene Schädigungstat innerhalb der allgemein anerkannten Manieren liegt, aber die entscheidende Punkt ist ,ob der Tat fahrlässig ist oder nicht. Es gibt fast kein Urteil, das die Fahrlässigkeit des Täters anerkannt und gleichzeitig auf dem Prinzip der Hinnahme der Gefahr die Rechtswidrigkeit beseitigt.

Fall 1: Landgericht Tokio vom 21. Dezember 1964

Ein von dem Pistenbetreiber als Piste- und Rettungskraft angestellter Mann machte einen Sprung vom Schneebrett. Sein linker Ski stieß eine junge Frau unter dem Schneebrett in das Gesicht. Sie war schwer verletzt, auf dem rechten Auge blind geworden. Sie und ihre Eltern klagten ihn und den Pistenbetreiber. Das Gericht erkannte die große Fahrlässigkeit von Beklagten an und befahlte den beiden Beklagten den Schadensersatz mit der folgenden Begründung. Sport sei sehr sinnvoll für das gesunde und kulturelle Leben von Bevölkerung und soll gefördert werden. Weil Teilnehmer an Sport die allgemein rechenbare Gefahr nehme hin, sei die Haftung von §709 BGB bei dem Sportunfall solange nicht zu fordern, als die Schädigungstat nach dem Spielregel des Sports oder den allgemein anerkannten Manieren erlaubt sei. Das treffe auch den

Skiunfall. Aber in diesem Fall könne der Sprung von Pistenkontrolleur überhaupt nicht als erlaubte Tat betrachtet werden.

Das Urteil erkennt nicht die Fahrlässigkeit der Geschädigte an.

Fall 2 : Landgericht Tokio vom 27.September 1990

Eine Anfängerin umfiel, rutschte unten auf der Piste für die Fortgeschrittenen und stieß den anderen Skifahrer, der damit schwer verletzt wurde. Der klagte sie und fordert den Schadensersatz.

Das Gericht erkennt die Fahrlässigkeit der Beschädigten an. Bei dem Sportunfall werde die Rechtswidrigkeit der Tat, die nach dem Spielregel des Sports oder den allgemein anerkannten Manieren erlaubt sei, ausgeschlossen. Bei diesem Fall könne die Rechtswidrigkeit nicht ausschließen. Von den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnisse müsste die Frau eigentlich sorgfältig fahren, sogar überlegen, zu Fuß abzugehen unter Berücksichtigung der Sicherheit der Piste, um den Unfall zu vermeiden, das gehöre auch zu dem Spielregel des Skis oder den allgemein anerkannten Manieren. Aber sie führe ohne Rücksicht und verursachte den Unfall, das überschreite die Grenze der allgemein erlaubten Handlung.

Fall 3 : Landgericht Sapporo vom 23.Februar 1993, Berufungsgericht Sapporo vom 28 Oktober 1993, Oberstes Gericht vom 10.März 1995

Bei diesem Fall gingen die Urteile von unteren Gerichten und von dem obersten Gericht auseinander.

Ein junger Skifahrer, der vor ihm eine mit großen Kurve etwas langsamer als er abgefahrene Skifahrerin sieht, fuhr mit Wedeln schneller ab und stieß mit ihr, die kurz vor ihm quer kam. Die beide waren die fortgeschrittenen Fahrer. Die geschädigte Frau klagte den jungen Skifahrer. Dabei gang das Urteil von unteren Gerichten und von der obersten Gericht auseinander.

Die unteren Gerichte schlossen die Rechtswidrigkeit der Tat des Beklagten mit der folgenden Begründung aus. Das Risiko bei der Skifahrt auf der Piste könnte nicht ausgeschlossen werden. Daher habe jede Skifahrer die Pflicht, dieses Risiko zu vermeiden. Andererseits habe Ski nicht nur den Charakter der Freizeit und Hobby, sondern auch des Sports. Das treffe insbesondere den fortgeschrittenen Fahrer, der immer mit der Übernahme des Risikos abfahre. Deswegen lasse die Rechtswidrigkeit seiner Tat sich ausgeschlossen, die den anderen Skifahrer verletzte, die aber nicht Verstoß gegen die Regelungen oder allgemein anerkannten Manieren auf der Piste sei. Das oberste Gericht(10.März 1995) wies diese Urteile mit der folgenden Begründung

zurück. Der Skifahrer auf der Piste habe die Pflicht, die Bewegung des vorfahrenden Skifahrers zu sorgfältig beobachten und die Geschwindigkeit und den Weg zu wählen, um den Zusammenstoß mit diesem zu vermeiden. Weil der Beklagte in diesem Fall die vor ihm abfahrende Klägerin mit genug Zeit merkte und den Zusammenstoß vermeiden könnte, könne die oben genannte Pflicht nicht ausgeschlossen werden. Er müsse den Schaden der Klägerin ersetzen.

Man kann die Tendenz der Urteile von der Haftung bei der Kollisionsunfälle zwischen Skifahrer so zusammenfassen, dass sie von Fall zu Fall sorgfältig die Fahrlässigkeit der beiden Seite prüfen und abwägen, und nach ihrer Verhältnisse den Ersatzbetrag bestimmen, obwohl sie das Prinzip von Risikoübernahme allgemein bejahen.

2 Haftung des Pistebetreibers

2-1 Haftung des privaten Pistebetreibers

Bei der Haftung des privaten Pistebetreibers geht es sich um die Haftung, die § 709 oder § 717 BGB regelt

§717 (1) Wird durch den Mangel des mit einem Grundstück verbundenen Werkes ein Mensch beschädigt, so der Besitzer des Grundstücks verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, soll der Eigentümer des Grundstücks den Schaden ersetzen.

2-1-1 Ist die Skipiste ein Werk in dem Sinne §717 BGB?

Fall 4 Landgericht Nagano vom 24.März 1970

Ein Skianfänger kam am 6. Februar 1966 ums Leben durch den Verstoß mit den Baumstumpf, der in der Mitte der Skipiste für Anfänger liegenlassen war.

Die Hinterbliebenen klagten aufgrund des §717 BGB den Betreiber, der eine Aufstiegsanlage betrieb.

Der Beklagte behauptete, er betreibe zwar die Aufstiegsanlage, aber nicht die Piste, die ohne seine Pflege nur aus der Natur(Schneeabfall) besteht. Die Piste selber sei kein Werk im Sinne §717 BGB.

Das Landgericht Nagano erkannt die Haftung von Betreiber nach §717 BGB mit der folgenden Begründung an. Die Aufstiegsanlage selber habe in sich keinen Wert. Nur mit der Piste könne sie ihre eigentliche Funktion realisieren. Die beide konstituieren eine

einheitliche Betriebsanlage. Deswegen sei die Piste ein Werk nach §717 BGB. Der Baustumpf sei der Mangel des Werkes, der die Ersatzpflicht des Betreibers begründet.

Das war der erste Urteil, der die Skipiste als ein Werk in dem Sinne §717 BGB betrachtete.

2-1-2 Abwägung der Fahrlässigkeit von Beschädigte und Betreiber

Einige Urteile erkannten nur die Fahrlässigkeit von Skifahrer an.

Fall 5 Landgericht Yokohama vom 18.Dezember 1985

Ein junger Skifahrer konnte nicht seine Geschwindigkeit nach seinem Können anpassen und fuhr ohne Kontrolle direkt bis Rand der Piste ab, wo mit dem schon geschlossenen Verbindungsweg zur angrenzenden Piste kreuzt. Er stieß den anderen Skifahrer zusammen, der von diesem Weg kam, und kam ums Leben. Seine Eltern klagten den Betreiber mit der Behauptung, dass der Betreiber eine Pflicht habe, vor der Kreuzung mit dem Schild „Halt!“ zu warnen. Der Betreiber habe die Fahrlässigkeit, diese Pflicht zu unterlassen.

Das Gericht wies den Anspruch des Klägers ab. Der Schilder dort sei nicht nötig für die normalen Skifahrer auf der Piste, weil der Weg ganz am Rand der Piste sei und Skifahrer schon mit dem Wegweiser informiert sei, dass dieser Weg gesperrt ist. Die Piste wäre für den gestorbene Skifahrer erstmal zu fahren. Desto vorsichtig müsste er unter Geschwindigkeitskontrolle fahren. Die Ursache des Unfalls sei nicht die Fahrlässigkeit des Betreibers, sondern des Skifahrers.

Fall 6 Landgericht Toyama vom 31.Januar 1990

Eine Frau kaufte einen Spielschlitten mit Bremse und fuhr mit Sessellift auf die Piste. Während der Abfahrt mit dem Schlitten, zog sie die Bremse, um zu halten. Aber sie funktionierte nicht. Sie stieß den Stahlmast von Sessellift und verletzte sich schwer. Sie klagte den Betreiber und die Firma, die ihr den Schlitten verkaufte. Sie behauptete, der Betreiber habe die Pflicht, die Maßnahme für die Vermeidung des Zusammenstosses mit dem Stahlmast zu treffen, mindestens ihm die Matratze umzuschlagen. Die Firma habe die Pflicht, über die Funktionsgrenze der Bremse zu erklären und den Verbraucher zu informieren, dass es nötig ist, bei dem Notfall mit den Füßen zu bremsen. Demgegenüber habe die Firma die übertriebene Reklame für die Sicherheit gemacht, die den Unfall verursacht habe. Die beiden Beklagten erfüllten die Pflicht nicht.

Das Gericht wies diesen Anspruch ab. Man fahre Ski oder Schlitten auf dem natürlichen

Gelände ab, daher müsse immer Gefahr rechnen. Der Fahrer auf der Piste müsse nach seinem Können und der Leistungsfähigkeit des Skis oder Schlittens seine Fahrspur so wahren, um die Gefahr zu vermeiden. Der Pistebetreiber dürfe nur unter der Voraussetzung die erforderlichen Einrichtungen auf der Piste bauen, dass der Fahrer so verhalte, die Gefahr zu vermeiden. In diesem Fall sei zwischen den Stahlmaste und der Piste, auf der die Schnee mit der Schneeraupe gepresst ist, die Bandbreite mit ungepresstem jungem Schnee (6m weit), die sich von der Piste unterscheidet, in die Skifahrer normalerweise nicht eintrete. Der Fahrer könne auf dieser Bandbreite die Gefahr, den Stahlmast zu stoßen, vermeiden. Der fehlende Umschlag mit der Matratze sei kein Mangel des Werkes.

Schlitten für Spiel sei eigentlich nicht dem Steilhang, sondern nur dem sanften Hang passend. Man könne daher die Vertrauenswürdigkeit der Bremse und die Sicherheit des Schlittens schon nach dem Aussehen leicht prüfen und sofort verstehen, dass man im Notfall mit Füße bremsen muss, um die Gefahr zu vermeiden. Die Firma habe keine Pflicht, über die Kontrollgrenze der Bremse zu erklären.

Fall 7 Landgericht Asahikawa vom 16. Juni 1987

An der Mitte der Piste wurde der Sessellift gebaut. Skifahrer fährt von Endstation der Lift durch relativ schmalen Gang zur Piste, der zwar nicht steil, aber in der Nähe vom Sesselliftmast ist. Ein elf Jähriger Junge verlor auf diesem Gang Gleichgewicht, stieß den Sesselliftmast und kam ums Leben. Der Sesselliftmast wurde zwar mit Matratze umgeschlagen, aber das waren 70cm über Schneeoberfläche. Der Junge stieß den nicht umgeschlagenen Teil vom Sesselliftmast. Seine Eltern klagten aufgrund §717 BGB den Betreiber.

Das Gericht erkannte die Haftung des Betreibers nach 717 BGB an. Weil viele Skifahrer durch den Gang in der Nähe vom Mast fahren, müsse der Mast von den Matratzen umgeschlagen werden. Und dazu müsste der Betreiber die Position der Matratze der Höhe der Schneeoberfläche anpassen. Weil Seine Vernachlässigung der Anpassung Mangel des Werkes nach §717 sei, müsse der Betreiber dem Schaden ersetzen.

Andererseits erkannte das Gericht auch die Fahrlässigkeit der Geschädigte an. Der Unfall passierte am Ende März. Jede Ski Fahrer müsse wissen, dass die Qualität der Schnee, die Lage der Piste am Ende März sich verschlechtert, desto vorsichtiger man fahren muss. Der Geschädigte führe gegen diese Pflicht. Das Gericht bestimmte das Verhältnis seiner Fahrlässigkeit 75% und setzte die Ersatzsumme nach § 722 Abs.2 BGB ab.

§722 ② Ausgleich der Fahrlässigkeit

Das Gericht ist unter Berücksichtigung der Fahrlässigkeit des Verletzten die Ersatzsumme zu bestimmen.

Fall 8 Landgericht Tokio vom 26. März 1990

Ein 22 jähriger Skifahrer stürzte von der Piste auf den Parkplatz und kam ums Leben.

Es gab ca.1.5 - 2 m Stufe zwischen der Piste und dem Parkplatz.

Seine Eltern klagten den Betreiber aufgrund §709 und §717 BGB.

Das Gericht erkannte den Mangel des Werkes vom §717 an. Der Betreiber schaffte einen Erdsockel, auf dem er Bäume pflanzte. Aber es gebe auch einen Teil von Erdsockel ohne Bäume, auf den man den Schnee auf dem Parkplatz häufte auf. Weil es für die von oben gefahrenen Skifahrer schwierig sei, die Grenze dazwischen zu erkennen, müsste der Betreiber den Schutznetz oder die große Warnungstafel einrichten, um den Absturz auf den Parkplatz zu vermeiden. Die Vernachlässigung dessen Einrichtung sei den Mangel des Werkes nach §717 BGB.

Andererseits erkannte das Gericht auch die Fahrlässigkeit des Geschädigten, der schon die Stufe zwischen der Piste und den Parkplatz wüsste.

Das Gericht bestimmte das Verhältnis seiner Fahrlässigkeit 80% und setzte die Ersatzsumme nach § 722 Abs.2 BGB ab.

2-2 Haftung des öffentlichen Pistebetreibers

Bei der Haftung des öffentlichen Pistebetreibers geht es sich um die Haftung, die §2 des Gesetzes für Schadensersatz von Staat regelt.

§ 2 Schadensersatzpflicht des Staates

Entsteht der Schaden dem anderen wegen des Mangels bei der Errichtung oder Verwaltung des öffentlichen Anstalt wie Strasse, Fluss usw., ist der Staat dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Fall 9 Landgericht Tokio vom 25 Februar 1998, Berufungsgericht Tokio vom 25 November 1998

Die Gemeinde Nozawaonsen betreibt die Piste. Dort gibt es eine künstliche Brücke, die zwei Kämme verbindet und gleichzeitig eine schmale Piste für die fortgeschrittene Skifahrer ist. Ein 22 jähriger Skifahrer verlor das Gleichgewicht an der Mitte der Brücke, stieß die Leitplanke und den Schutznetz, stürzte vom Spalt dazwischen 11m direkt unter ab und kam ums Leben. Seine Eltern erhoben der Gemeinde den Anspruch auf

den Schadensersatz aufgrund des § 2 des Gesetzes für Schadensersatz von Staat klagten die Gemeinde.

Das Gericht erkannte den Mangel der Einrichtung und Verwaltung der Brücke an. Das Schutznetz sei nicht genug stark für die Vermeidung des Absturzes von der Brücke. Zwar errichtete der Betreiber eine Warnungstafel vor der Brücke, aber sie könne nicht das Surrogat für das sichere Schutznetz sein.

Andererseits erkannte das Gericht die Fahrlässigkeit des Geschädigten. Das Gericht bestimmte das Verhältnis seiner Fahrlässigkeit 20% und setzte die Ersatzsumme nach § 722 Abs.2 BGB ab. Es befahlte der Gemeinde, 69 Millionen Yen zu bezahlen.

Das Berufungsgericht hat aber die Fahrlässigkeit des Geschädigten strenger als die erste Instanz geschätzt, und zwar 60%.

Bei der Verteilung der Haftung zwischen dem Geschädigte und dem Betreiber setzen fast alle Urteile die Pflicht des Skifahrers voraus, dass er seine Geschwindigkeit, seine Fahrweise und seine Fahrspur seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen muss. Der Betreiber brauche, die Sicherheitsmassnahme zu treffen, nur in dem Masse, dass Skifahrer durch die Erfüllung der oben genannten Pflicht die Gefahr selber vermeiden. Nur für die Gefahr, die man trotz der Erfüllung dieser Pflichten nicht vermeiden kann, müsse der Betreiber eine Maßnahme treffen.

Unter diesem Prinzip bewägt das Gericht von Fall zu Fall den Grad des Mangels des Werkes einerseits und der Erfüllung der Pflicht von Skifahrer andererseits ab und bestimmt das Ausgleichsverhältnis der Fahrlässigkeit.

Insbesondere wäre es schwierig zu bestimmen, wie viele Ausgleichsverhältnisse der Fahrlässigkeit bei der Einrichtung oder Verwaltung des Werkes dem Betreiber verteilt werden soll, wenn man voraussehen konnte, dass der Schaden, den der Unfall durch den Verstoß gegen die Pflicht von Skifahrer mit sich bringen kann, wie im Fall 9 sehr groß ist.

Schlusswort